

Beschlussvorlage



**Kreis
Bergstraße**

Vorlage Nr.: 17-1489
erstellt am: 12.11.2014

Abteilung: Finanz- und Rechnungswesen
Verfasser/in: Herr Brück, Herr Medert
Aktenzeichen:

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	08.12.2014	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	05.12.2014	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	15.12.2014	N	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss / der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Kreistag erlässt, die beiliegende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch. Sie tritt rückwirkend zum Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch in Kraft (25.10.2014).

Ferner beauftragt der Kreistag den Kreisausschuss Verhandlungen mit dem Land Hessen zur Regulierung des entstandenen Schadens aufzunehmen und dem Kreistag von dem Ergebnis der Verhandlungen zur berichten."

Erläuterung:

Verwaltungsgerichtsverfahren Fleischhygienegebühren Kreis Bergstraße gegen Firma Baumann GmbH & Co. KG;

Mit Vorlagen Nr. 17-1099 und 17-1099/1 hat der Kreistag, bezüglich des Verwaltungsgerichtsverfahrens Firma Baumann GmbH & Co KG beschlossen, den Vergleichsvorschlag des 5. Senats beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof (Az.: 5 A 1635/12) vom 10.09.2013 in Höhe von 515.000,00 € nicht anzunehmen.

Mit Datum 17.12.2013 hat der 5. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs die Berufung des Landkreises zurückgewiesen. Eine Revision wurde nicht zugelassen.

Der Kreisausschuss beschloss sodann mit Vorlage Nr. 17-1099/2 Nichtzulassungsbeschwerde der Revision des Urteils beim Bundesverwaltungsgericht einzulegen. Die Beschwerde wurde 10.09.2014 zurückgewiesen. Damit sind die rechtlichen Möglichkeiten des Kreises ausgeschöpft.

Das in der Vorlage 17-1099 dargestellte finanzielle Prozessrisiko hat sich nunmehr manifestiert. Es wird deshalb vorgeschlagen, Verhandlungen mit dem Land Hessen zur Regulierung des entstandenen Schadens aufzunehmen.

Der hessische Landtag hat am 16.10.2014 das Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch beschlossen. Das Gesetz wurde am 24. Oktober 2014 verkündet (GVBl. I S. 237). Nun können die Landkreise und kreisfreien Städte eigenständig durch Satzung kostenpflichtige Tatbestände ermitteln und die Gebührenhöhe abweichend von der Verwaltungskostenordnung bestimmen.

Der Prozessvertreter des Landkreises strebt aktuell einen Musterprozess beim Verwaltungsgericht Darmstadt an. Dort sollen sodann die rechtlichen Grundsatzfragen zur rückwirkenden Neufassung des § 4 Abs. 6 des Veterinärkontrollkostengesetzes vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 414) erörtert werden. Ziel ist es, dass der Begriff des "Großbetriebes" ab 1. September 2008 exakt so definiert wird, wie in dem an diesem Tag in Kraft getretenen Tarifvertrag Fleischuntersuchung 2008 und damit der vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 17. Dezember 2013 beanstandete Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz beseitigt ist. Als Termin zur mündlichen Verhandlung ist der 26. November 2014 bestimmt worden.

Der beigefügte Entwurf der Gebührensatzung wurde textlich mit anderen betroffenen hessischen Landkreisen und dem Fachreferat beim Regierungspräsidium Darmstadt abgestimmt. Die Gebührensätze wurden vom Veterinäramt in Zusammenarbeit mit dem Zentralen Controlling und dem Revisionsamt kalkuliert. Das Rechtsamt und das Finanz- und Rechnungswesen des Kreises haben die Aufstellung der Satzung begleitet. Sie dient dem Zweck einer kostendeckenden Ermittlung und Erhebung von Gebühren für den Bereich der Fleischhygiene.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Rückzahlungsverpflichtungen und Prozesskosten werden auf rd. 1,3 Mio. € geschätzt. Hierfür wurden bereits im Jahr 2013 Rückstellungen gebildet. Der Ertragsverlust für das Jahr 2014 ist noch nicht ermittelbar.

Anlagen:

Satzungsentwurf